

Wenn Jugendliche Alkohol oder Zigaretten kaufen wollen:

Was Sie tun können,
wenn Sie im Service oder
im Verkauf arbeiten.

SUCHT BEGINNT IM ALLTAG. PRÄVENTION AUCH.

Die Stellen für **Suchtprävention** im Kanton Zürich

Das können Sie tun.

Suchtprävention kann keine Suchtprobleme lösen, aber ihre Entstehung verhindern oder bremsen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Prävention im Alltag ansetzt: in der Familie, im Restaurant, in der Schule, im Lebensmittelladen, aber auch im Jugendtreff oder im Sportclub.

Zürcher Jugendliche trinken häufiger mehr Alkohol und rauchen mehr als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Diese Tatsache belegen sowohl wissenschaftliche Studien wie auch die täglichen Erfahrungen von Eltern und Lehrkräften.

Jugendlichen Grenzen setzen.

Erwachsene sollen positives Verhalten von Jugendlichen stärken, sie müssen Jugendlichen aber auch Grenzen setzen und Themen ansprechen, die unter Umständen unangenehm sind. Dabei ist den Jugendlichen natürlich Widerspruch zuzugestehen. Dem so genannten Frieden zuliebe Alkohol oder Zigaretten an Jugendliche zu verkaufen, ist zwar bequem, aber unverantwortlich.

Die Kinder und Jugendlichen beobachten, wie Erwachsene mit Suchtmitteln umgehen. Wenn Jugendliche von Erwachsenen ohne weiteres Alkohol oder Tabakwaren kaufen können, schliessen sie daraus, dass der Konsum solcher Produkte problemlos sei.

Unterstützen Sie eine kritische Einstellung zu Suchtmitteln.

Die Haltung der Jugendlichen zum Suchtmittelkonsum ist nicht gefestigt. In einer Gruppe von Jugendlichen bestehen dazu oft unterschiedliche Einstellungen. Auch wenn Sie im Service oder im Verkauf arbeiten, können Sie Jugendliche darin unterstützen, allfälligem Gruppendruck in Richtung Suchtmittelkonsum zu widerstehen. Aus Sicht der Suchtprävention geht es darum, durch das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen bei Jugendlichen einen sinnvollen und mässigen Umgang mit Alkohol zu unterstützen und das Nichtrauchen zu fördern.

Verkaufen Sie keine Suchtmittel an Jugendliche!

Suchtmittelverkauf an Jugendliche ist unethisch und gesundheitlich und gesellschaftlich unerwünscht. Selbst wo es von Gesetzes wegen nicht verboten ist – wie dies beim Tabak etwa der Fall ist – empfehlen wir Ihnen, in diesem Sinne Stellung zu beziehen. Wenn Sie

als Verkaufs- und Servicepersonal eine klare Haltung in dieser Frage einnehmen, könnte dies zwar möglicherweise kurzfristig eine sehr geringe Umsatzeinbusse zur Folge haben, langfristig dokumentieren Sie damit aber eine Haltung, die Ihre Kundschaft honorieren wird. Schliesslich möchten Sie sicher auch nicht, dass Ihrem eigenen Kind Suchtmittel verkauft werden!

Gesetze zum Schutz der Jugend sind nötig, ihre Einhaltung wichtig.

Nicht nur einzelne Erwachsene sind gefordert, wenn es darum geht, Jugendlichen Leitplanken beim Suchtmittelkonsum zu setzen. Dies ist genauso eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und findet Ausdruck in Gesetzen. Der gesetzliche Jugendschutz ist im Zusammenhang mit Alkohol- und Tabakkonsum allerdings sehr unterschiedlich: Zum Alkoholverkauf an Jugendliche bestehen zwar klare gesetzliche Bestimmungen, diese werden aber nicht genügend durchgesetzt. Für den Tabakverkauf an Jugendliche fehlen bisher ausreichende gesetzliche Bestimmungen (beim Cannabiskonsum, der künftig im Grundsatz legalisiert werden soll, sind realisierbare Jugendschutzbestimmungen vorzusehen).

Helfen Sie mit, die Gesundheit von Jugendlichen zu schützen!

Für eine wirksame Suchtprävention braucht es uns alle. Wenn Sie aber im Verkauf bzw. im Service arbeiten, dann haben Sie besondere Möglichkeiten, schädlichen Suchtmittelkonsum bei Jugendlichen zu bremsen. Jugendliche registrieren es, wenn Erwachsene ihren Suchtmittelkonsum mit Aufmerksamkeit betrachten.

Die vorliegende Broschüre will insbesondere dem Verkaufs- und Servicepersonal Hinweise geben, wie es sich sinnvoll verhalten kann, wenn Jugendliche Alkohol oder Tabak kaufen wollen. Die vorgeschlagenen Tipps stellen eine Auswahl praxisbewährter Vorgehensweisen dar. In der Verkaufssituation ist das nachstehend empfohlene Verhalten allerdings nicht immer einfach.

Allen Präventionsanstrengungen ist eines gemeinsam: Sie verlangen von jeder einzelnen erwachsenen Person eine klare Haltung im Sinn einer respektvollen Stellungnahme. Einmischen ist grundsätzlich gefragt, denn Wegschauen ist zwar einfach, leistet aber dem Suchtmittelkonsum von Jugendlichen Vorschub.

Alkohol: Das müssen Sie wissen.



SUCHT BEGINNT IM ALLTAG. PRÄVENTION AUCH.

Die Stellen für **Suchtprävention** im Kanton Zürich

Zahlen und Fakten:

Alkoholkonsum ist unter Jugendlichen auch im Kanton Zürich relativ häufig. Rund die Hälfte der 12- bis 13-Jährigen verfügt über Konsumerfahrungen, bei den 14- bis 15-Jährigen sind es rund drei Viertel. Problematisch ist, dass bereits bei den 14- bis 15-Jährigen 2% der männlichen und 1% der weiblichen Jugendlichen angeben, täglich Alkohol (in irgendeiner Form) zu konsumieren. In der Altersgruppe 14- bis 15-Jährige geben 30% an, dass sie ein Erlebnis von «richtiger Betrunkenheit» im Leben bisher gehabt haben, rund 20% waren in den letzten beiden Monaten vor der Befragung leicht oder stark betrunken.

Wie wirkt Alkohol?

Der Alkohol hat eine so genannte Zweiphasenwirkung. Der kurzfristig angenehmen Hauptwirkung (z.B. Entspannung, Schmerzlinderung, Enthemmung oder Stimmungshoch) folgen langfristige, unerwünschte Nebenwirkungen (z.B. Unlust, Unruhe, Gereiztheit, Verstimmung, Depressivität oder Kater). Genau diese Zweiphasenwirkung macht auch das Suchtpotenzial

des Alkohols aus, denn die unerwünschten Nebenwirkungen können durch erneutes Trinken von Alkohol gestoppt werden. Dadurch kann der oder die Betroffene mit der Zeit in einen Teufelskreis geraten und alkoholabhängig werden. Der Körper kann sich an Alkohol gewöhnen, die Betroffenen vertragen immer grössere Mengen davon. Um die ersehnten angenehmen Hauptwirkungen noch zu erzielen, muss deshalb immer mehr Alkohol getrunken werden.

Zu viel ist ungesund.

Jugendliche konsumieren meist unregelmässig, dafür eher grosse Mengen Alkohol (kameradschaftliches «Besäufnis» am Wochenende oder an Festen mit Gleichaltrigen). Dieses Konsumverhalten ist besonders schädlich, da Volltrunkenheit medizinisch gesehen eine Vergiftung darstellt, die sogar tödlich verlaufen kann. Jugendliche reagieren stärker auf Alkohol als Erwachsene. Sie verunfallen besonders häufig, wenn Alkohol im Spiel ist. Durch das oft geringere Körpergewicht werden Jugendliche rascher betrunken als Erwachsene. Wenn bei Jugendlichen Organe wie

Hirn oder Leber noch nicht vollständig entwickelt sind, kann Alkohol die Gesamtentwicklung empfindlich stören. Eine Abhängigkeit kann sich bei Jugendlichen sehr schnell entwickeln.

Wer die nachstehenden Gesetzesbestimmungen einhält, schützt sich selbst vor Strafe.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend kann die verantwortliche Per-

son eingeklagt werden. Das können der Verkäufer/die Verkäuferin sein, das Service- oder Barpersonal oder die für die Geschäftsstelle resp. den Restaurationsbetrieb verantwortliche Person.

Was tun, wenn Jugendliche Alkohol kaufen wollen?

Mit 14 oder 15 können Jugendliche wie 16- oder 18-Jährige aussehen. Sie fühlen sich erwachsen und möchten dies mit Alkohol unterstreichen.

Wenn Sie im Verkauf oder im Service arbeiten, können die nachfolgenden Hinweise hilfreich sein für Ihre Reaktion, wenn Jugendliche bei Ihnen Alkohol kaufen oder bestellen wollen.

Wenn der Kunde oder die Kundin offensichtlich zu jung ist:

Bedienen Sie freundlich, verkaufen oder servieren Sie ihnen aber keinen Alkohol, wenn sie offensichtlich zu jung sind (Ihre Reaktion kann z.B. sein: «Du bist zu jung, um Alkohol zu kaufen.» oder: «Ich darf Dir keinen Alkohol ausschenken, solange Du nicht 16/18 Jahre alt bist.»).

Wenn Sie bezüglich Alter unsicher sind:

Das Gespräch kann in diesem Fall z. B. so gestaltet werden:

Sie: Haben Sie einen Ausweis?

Jugendliche/r: Nein.

Sie: Dann darf ich Ihnen keinen Alkohol verkaufen.

Jugendliche/r: Ich kaufe die Flaschen für meinen Vater.

Sie: Es tut mir leid, auch dann darf ich Ihnen den Alkohol nicht verkaufen. Aber ich möchte Ihnen dieses Falblatt für Eltern mitgeben. Bitte zeigen Sie es Ihrem Vater.

Jugendliche/r: Ich bin schon 17, aber man hält mich immer für jünger.

Sie: Es tut mir leid, aber ohne Ausweis verkaufe ich Jugendlichen keinen Alkohol. Bitte bringen Sie mir Ihren Ausweis.

Gesetzliche Bestimmungen:

- **Verkaufsverbot an unter 18-Jährige** gilt für:
 - a) Alcopops: Softspirituosen (Produkte, die gebranntes Wasser enthalten) und übrige alkoholhaltige Süssgetränke (Designerdrinks).
 - b) Alle gebrannten Wasser (Schnäpse, Spirituosen) wie Kirsch, Wodka, Aperitif, Rum usw.
- **Verkaufsverbot an unter 16-Jährige** gilt für: Alle Alkoholika, auch Wein, Bier, sauren Most und andere vergorenen Getränke.

Wichtig: Gehen Sie nicht auf Diskussionen ein. Ihre Antwort ist klar und einfach: Ohne Ausweis wird kein Alkohol verkauft.

Ihre Massnahmen als Vorgesetzte/r:

- Erläutern Sie Ihrem Team die gesetzlichen Vorschriften und diskutieren Sie Grundregeln dieser Broschüre. Weisen Sie auf die Haltung Ihres Betriebes hin.
- Üben Sie mit dem Personal solche Situationen. Fordern Sie, dass Gesetze von allen einzuhalten sind.
- Das Gesetz fordert, dass Sie an den Verkaufsregalen mit Alkoholika oder im Restaurant gut sichtbar Hinweisschilder anbringen, die über die rechtlichen Bestimmungen informieren und daran erinnern, dass das Verkaufs- resp. das Servicepersonal das Recht hat, einen **Ausweis mit Altersangabe zu verlangen**. Solche Hinweisschilder und das Falblatt für Eltern, welches auf Deutsch und in den am meisten verbreiteten Fremdsprachen über die Bestimmungen aufklärt, können mit der Bestellkarte anbei bezogen werden.
- Machen Sie klar, dass man in unangenehmen Situationen Vorgesetzte herbeirufen soll.
- Motivieren Sie Ihr Personal, alkoholfreie Getränke zu «bewerben». Platzieren Sie entsprechende Informationen für Ihre Kundschaft.

Tabak: Das müssen Sie wissen.



SUCHT BEGINNT IM ALLTAG. PRÄVENTION AUCH.

Die Stellen für **Suchtprävention** im Kanton Zürich

Zahlen und Fakten:

Ein Grossteil der Bevölkerung raucht nicht. Knapp die Hälfte der Schweizerinnen und Schweizer hat gar nie geraucht. Knapp 20% haben früher zwar geraucht, tun dies heute aber nicht mehr. In der Schweiz raucht durchschnittlich nur jede dritte Person, etwas mehr bei den Männern, weniger bei den Frauen. Auch bei Jugendlichen ist Rauchen nicht die Norm. In den letzten Jahren hat aber das Rauchen bei Jungen und Mädchen zugenommen. Im Durchschnitt raucht in einer 2. Oberstufenklasse im Kanton Zürich jede dritte Schülerin bzw. jeder vierte Schüler. Mädchen rauchen demnach heute sogar häufiger in dieser Altersgruppe als die Jungen. Die Hälfte der rauchenden Jugendlichen tut dies täglich, je ein Viertel einmal pro Woche oder seltener. Oft haben Jugendliche die falsche Vorstellung, dass die meisten Gleichaltrigen rauchen. Rauchende haben oft ein zwiespältiges Verhältnis zum Rauchen. Die Hälfte der 15-jährigen Rauchenden gibt nämlich an, dass sie damit aufhören möchten.

Ohne Werbung wären Zigaretten nicht so populär. Die Zigarettenindustrie gibt jährlich in der Schweiz über 100 Mio. Franken dafür aus. Zigarettenwerbung darf sich zwar von Gesetzes wegen nicht an Jugendliche richten. Es ist aber eine Illusion zu glauben, dass junge Menschen die Augen vor der Zigarettenwerbung verschliessen. Der durch die Werbung vermittelte Lebensstil prägt in weitem Masse auch das Bild, das sich Jugendliche von Erwachsenen machen. Dank den Enthüllungen Mitte der 90er Jahre um die Machenschaften der Tabakindustrie müssen heute diese Konzerne zugeben, dass Zigaretten äusserst schädliche Produkte sind.

Wie wirkt Nikotin?

Das im Tabak enthaltene Nikotin ist ein Nervengift, das sehr schnell wirkt. Erst wenn sich der Körper an Nikotin gewöhnt hat, zeigt sich eine Wirkung. Rauchen kann entspannende oder anregende Wirkungen haben. Vom Nikotin wird

man rasch körperlich abhängig. Je früher man mit Rauchen angefangen hat, desto schwieriger wird es später, davon loszukommen. Auch durch die Gewohnheit wird es schwierig, mit Rauchen aufzuhören. Jugendliche unterschätzen diese Abhängigkeit und sind der falschen Meinung, dass Aufhören einfach sei. Vor allem rauchende Mädchen sind häufig der falschen Meinung, dass mit Rauchen das Gewicht kontrolliert werden kann. In jedem Fall ist Rauchen viel schädlicher als ein wenig Übergewicht.

Wann wird Rauchen gefährlich?

Jede gerauchte Zigarette schadet. Teer, Kohlenmonoxid und viele weitere Giftstoffe wie Cadmium oder Arsen werden mit jeder Zigarette eingenommen. Für die Reizung der Atemwege genügt

bereits eine Zigarette oder auch das Passivrauchen. Jede Zigarette vermindert die Leistungsbereitschaft, auch bei jungen Menschen. Aufgrund des Rauchens verursachte Lungenschäden sind nicht mehr heilbar. Lungenkrebs wird in den allermeisten Fällen durch das Rauchen verursacht. Eine von zwei Personen, die ab dem 15. Altersjahr täglich 1–2 Päckchen Zigaretten raucht, stirbt vorzeitig an den Folgen des Rauchens! Das Rauchen hat aber auch kurzfristige negative Folgen. Bei Asthma löst das Rauchen Anfälle aus, bei einer Erkältung verzögert sich der Heilungsprozess.

Gesetzliche Bestimmungen:

- Bisher gibt es keine Gesetze, die den Jugendlichen den Kauf oder den Konsum von Zigaretten verbieten. **Industrie und Handel empfehlen aber, keine Zigaretten an unter 16-Jährige zu verkaufen.**
- Gesetzlich verboten ist Werbung, die sich an Jugendliche richtet.
- Im Kanton Zürich besteht gemäss Volksschulgesetz für Jugendliche auf dem Schulareal ein Rauchverbot.
- Jugendliche in einer Lehre profitieren vom Nichtraucherschutz des Arbeitsgesetzes.

Was tun als Verkäufer/in?

Grundlage – die «OK»-Kampagne.

In der Schweiz ist es nicht verboten, Tabakwaren an unter 16-Jährige zu verkaufen. Die Zigarettenindustrie und der Handel haben sich aber zusammengeschlossen und die «OK»-Kampagne lanciert, mit dem Ziel, Jugendlichen den Zugang zu Zigaretten zu erschweren. Die Mehrheit der Bevölkerung ist damit einverstanden, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine Zigaretten kaufen dürfen.

Vorgehen:

- Den freiwilligen Verkaufsverzicht von Tabakwaren an unter 16-Jährige unterstützen. Nach dem Motto: **«Wir verkaufen keine Zigaretten an Jugendliche unter 16 Jahren».**
- Das Material der «OK»-Kampagne gut sichtbar auflegen.
- Das Alter einer jungen Person einschätzen.
- Im Zweifelsfall die Identitätskarte oder einen Schülerschein verlangen.
- Wenn eine jugendliche Person behauptet, die Zigaretten seien für Eltern oder andere Erwachsene, den Verkauf ablehnen und den Flyer «Informationen für die Eltern» abgeben.

Schwierigkeiten beim Durchsetzen:

- Freundlich, aber bestimmt bleiben.
- Darauf hinweisen, dass Industrie und Handel keine Tabakwaren an unter 16-Jährige verkaufen wollen.
- Informationsflyer abgeben.

Haschischrauchen in Gastbetrieben?

Starker und häufiger Cannabiskonsum beeinträchtigt die Wahrnehmung sowie die Reaktions- und Konzentrationsfähigkeit. Langer und intensiver Konsum führt zu einer psychischen Abhängigkeit. Das vermischt mit Tabak gerauchte Cannabis schädigt zudem die Atemwege.

Die bevorstehende Revision des Betäubungsmittelgesetzes sieht eine Strafbefreiung für den Konsum und den Kleinhandel vor. Heute gilt jedoch nach wie vor: **Anbau, Handel, Besitz und Konsum von Cannabis sind verboten.**

Gastbetrieben empfehlen wir, cannabisrauchende Gäste aufzufordern, damit aufzuhören oder das Lokal zu verlassen.

Auch nach einer Legalisierung des Konsums wird der Verkauf von Cannabis an Jugendliche im Sinne des Jugendschutzes verboten bleiben.

Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich

I. Regionale Suchtpräventionsstellen

Suchtpräventionsstelle der
Bezirke Affoltern und Dietikon
Grabenstr. 9
8952 Schlieren
Tel. 01 731 13 21
supad@bluewin.ch

Suchtpräventionsstelle
des Bezirks Andelfingen
Haus Breitenstein
8450 Andelfingen
Tel. 052 304 26 13
matthias.huber@bid.zh.ch

Suchtpräventionsstelle
für den Bezirk Horgen, Samowar
Bahnhofstr. 24
8800 Thalwil
Tel. 01 723 18 17
info@samowar.ch
www.samowar.ch

Suchtpräventionsstelle
des Bezirks Meilen, Samowar
Bergstr. 3
8706 Meilen
Tel. 01 923 10 66
meilen@samowar.ch
www.samowar.ch

Suchtpräventionsstelle Winterthur
Tösstalstr. 16
8400 Winterthur
Tel. 052 267 63 80
suchtpraevention@win.ch

Suchtpräventionsstelle
Zürcher Oberland
Gerichtsstr. 4
Postfach, 8610 Uster
Tel. 043 399 10 80
info@sucht-praevention.ch
www.sucht-praevention.ch

Suchtpräventionsstelle
Zürcher Unterland
Erachfeldstr. 4
8180 Bülach
Tel. 01 872 77 33
rsps@praevention-zu.ch
www.praevention-zu.ch

Suchtpräventionsstelle
der Stadt Zürich
Röntgenstr. 44
8005 Zürich
Tel. 01 444 50 44
welcome@sup.stzh.ch
www.suchtpraeventionsstelle.ch

II. Kantonsweit tätige, spezialisierte Fachstellen für Suchtprävention

Fachstelle
«Alkohol – am Steuer nie!»
Ottikerstr. 10
8006 Zürich
Tel. 01 360 26 00
asn@infoset.ch
www.fachstelle-asn.ch

Fachstelle Suchtprävention
Mittelschulen und Berufsbildung
Ausstellungsstr. 80
8090 Zürich
Tel. 043 259 77 86
infosuchtpraevention@schulnetz.ch
www.bildungsentwicklung.ch/
suchtpraevention

FISP, Fachstelle für
interkulturelle Suchtprävention
und Gesundheitsförderung
Kehlhofstr. 12
8003 Zürich
Tel. 043 960 01 60
fisp@bluewin.ch
www.fisp-interkultur.ch

Institut für Sozial- und
Präventivmedizin der Universität
Zürich, Abteilung Prävention und
Gesundheitsförderung*
Sumatrastr. 30
8006 Zürich
Tel. 01 634 46 29
prae.v.gf@ifspm.unizh.ch

Pädagogische Hochschule Zürich
Fachgruppe Gesundheitsförderung
Suchtprävention
Stampfenbachstr. 115
8035 Zürich
Tel. 01 360 47 72
barbara.meister@phzh.ch
www.pestalozzianum.ch

Radix InfoDoc
Stampfenbachstr. 161
8006 Zürich
Tel. 01 360 41 00
infodoc@radix.ch
www.radix.ch

ZüFAM, Zürcher Fachstelle zur
Prävention des Alkohol- und
Medikamenten-Missbrauchs
Langstr. 229
8005 Zürich
Tel. 01 271 87 23
info@zuefam.ch
www.zuefam.ch

Züri Rauchfrei
Zähringerstr. 32
8001 Zürich
Tel. 01 262 69 66
zurismokefree@swissonline.ch
www.zurismokefree.ch

Die Kampagne «Sucht beginnt im Alltag. Prävention auch.»

Die Kampagne wird von der
Gesundheitsdirektion des Kantons
Zürich finanziert und vom Institut
für Sozial- und Präventivmedizin*
(Adresse s. mittlere Spalte) getra-
gen. Sie wird in enger Zusammen-
arbeit mit den Stellen für Sucht-
prävention im Kanton Zürich reali-
siert. Für Anfragen wenden Sie sich
bitte an:

Präventionskampagne
«Sucht beginnt im Alltag.»
Postfach 7320
8032 Zürich
Tel. 01 634 46 29/39
prae.v.gf@ifspm.unizh.ch
Im Internet unter
www.suchtpraevention-zh.ch
erfahren Sie mehr über die
Kampagne.

Ich bestelle hiermit die angegebenen Unterlagen (verbindlich):

Name, Vorname: _____

Institution, Firma: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

**SUCHT BEGINNT IM ALLTAG.
PRÄVENTION AUCH.**
Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich

www.suchtpraevention-zh.ch



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse



Präventionskampagne
«Sucht beginnt im Alltag»
Büro-Job Uster
Industriestrasse 3
8610 Uster

Bestellkarte



0A5-Broschüre Ex.*
(14,8 x 21 cm)
Vorliegende Broschüre für das
Service- und Verkaufspersonal.

**Max. 10 Ex. gratis, Preis für
weitere Exemplare nach
Absprache: 01 634 46 29.*



A5-Broschüre Ex.*
(14,8 x 21 cm) für **Eltern,**
Lehrpersonen und
Lehrmeister/innen zum
Tabak-, Cannabis- und
Alkoholkonsum von
Jugendlichen. 12 Seiten
mit praktischen Tipps.



A6-Postkarte Ex.
A4-Plakat Ex.
A2-Plakat Ex.



A6-Postkarte Ex.
A4-Plakat Ex.
A2-Plakat Ex.



A6-Postkarte Ex.
A4-Plakat Ex.
A2-Plakat Ex.



A4-Magazin
«laut & leise» Ex.
(21 x 29,7 cm) Spezial-
ausgabe Jugendschutz.
20 Seiten zur Vertiefung
des Themas.
*Max. 5 Ex. gratis, Preis
für weitere Exemplare
nach Absprache:
01 634 46 29*

- **A6-Postkarten** (Querformat 14,8 x 10,5 cm), insgesamt sind 10 Ex. gratis, jedes weitere Exemplar kostet Fr. 1.– (+ Porto)
- **A4-Plakate** (21 x 29,7 cm) insgesamt sind 10 Ex. gratis, jedes weitere Exemplar kostet Fr. 1.– (+ Porto)
- **A2-Plakate** (42 x 59,4 cm) à Fr. 4.50 (zuzügl. Verpackung + Porto)

Für **Läden und Restaurants** steht folgendes Informationsmaterial zur Verfügung:



- **Kurzbroschüre für das Service- und Verkaufspersonal** zu den gesetzlichen Bestimmungen über den Alkoholverkauf an Jugendliche.
(Max. 10 Ex. gratis) Ex.**
- **Kleines Faltblatt für die Eltern von Jugendlichen**, die Alkoholika kaufen wollen. Das Faltblatt enthält die Informationen auf Deutsch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Kroatisch/Serbisch, Türkisch Albanisch und Tamil.
(Max. 10 Ex. gratis) Ex.**
- **Runder Kleber**, die Kundschaft und Gäste über die Jugendschutzbestimmungen zum Alkoholverkauf orientieren.
(Max. 5 Ex. gratis) Ex.**
- **Tischsteller** in gleicher Gestaltung.
(Max. 5 Ex. gratis) Ex.**
- **Deckenhänger (A4-Format)** in gleicher Gestaltung.
(Max. 2 Ex. gratis) Ex.**

***Für die Bestellung von mehr Materialien und für Preisfragen
wende man sich an **ZüFAM**, Tel. 01 271 87 23 (s. a. Adressliste).*

Alle Abgabebedingungen gelten nur für den Kanton Zürich. Ausserkantonale Lieferungen erfolgen nach Absprache.